

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/66.14-2 Band 10

Drucksachen-Nr. XIX-0613
26.09.2011

Kleine Anfrage gem. § 24

Bezirksverwaltungsgesetz - öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	24.10.2011
Bezirksversammlung	27.10.2011

Wohnraumschutz im Bezirk Altona

Kleine Anfrage von Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)

Im Bezirk Altona herrscht Wohnungsnot. Insbesondere bezahlbare Wohnungen sind sehr knapp. Wie den Medien immer wieder entnommen werden kann, ist die Bewohnbarkeit von Wohnungen häufig durch vernachlässigte Instandhaltung stark eingeschränkt. Als Beispiel sind hier großflächiger Schimmelbefall oder Feuchtigkeitsflecken an Decken und Wänden zu nennen. Mieterinnen und Mieter sehen sich oft außer Stande, ihre Rechte gegenüber ihrem Vermieter im Zivilrechtsweg durchzusetzen.

Menschenwürdige Wohnverhältnisse sicherzustellen, ist eine staatliche Aufgabe. Sie wird im Bezirk Altona vom Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt wahrgenommen. Als Rechtsgrundlage steht das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG) zur Verfügung, das dem Fachamt zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten an die Hand gibt, um gegen unzumutbare Wohnverhältnisse vorzugehen:

Das Fachamt soll gegenüber dem Vermieter die Erfüllung von Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse anordnen, sofern der bauliche Zustand des Wohnraums diesen Anforderungen nicht entspricht, § 3 HmbWoSchG. Ferner soll das Fachamt die Ausführung unterbliebener oder unzureichend ausgeführter Instandsetzungsarbeiten gegenüber Vermietern anordnen, § 4 HmbWoSchG. Schließlich kann das Fachamt Wohnraum für unbewohnbar erklären, § 6 HmbWoSchG. Kommt der Vermieter einer Anordnung oder einem Verlangen des Fachamtes nicht nach, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen bis zu 50.000 EUR eingeleitet werden, § 15 HmbWoSchG.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Wieviele Stellen stehen dem Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt zur Wahrnehmung der Aufgabe des Wohnraumschutzes im Bezirk Altona zur Verfügung? Wieviele Stellen waren davon tatsächlich besetzt? Bitte für die Jahre 2008 bis 2011 jeweils getrennt ausweisen.

2. In welchem Umfang werden in 2011 und 2012 Stellen abgebaut oder nicht neu besetzt? Bitte für beide Jahre getrennt ausweisen.
3. Es wird für die Jahre 2008, 2009 und 2010 um Mitteilung folgender Zahlen - bitte jeweils nach Jahren und Stadtteilen getrennt ausweisen - gebeten:
 - a) Zahl der Anordnung von Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse nach § 3 Abs. 1 HmbWoSchG
 - b) Zahl der Anordnung von Instandsetzungsanordnungen nach § 4 Abs. 1 HmbWoSchG
 - c) Zahl der Unbewohnbarkeitserklärungen nach § 6 HmbWoSchG
 - d) Zahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 15 HmbWoSchG - bitte nach den Tatbeständen der Nrn. 1 - 7 differenzieren.
 - e) Zahl der Bußgeldbescheide nach § 15 HmbWoSchG - bitte nach den Tatbeständen der Nrn. 1 - 7 differenzieren und Höhe der jeweils verhängten Bußgelder

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Für den Bereich des Wohnraumschutzes stehen im Bezirksamt folgende Stellen zur Verfügung: Jahr

Stellenbestand	Besetzungsumfang
2008	4 3,75
2009	4 3,75
2010	4 3,75
2011	4 3,75

Dabei ist anzumerken, dass davon je zwei Stellen im Wohnraumschutz und zwei Stellen in der Wohnungspflege eingesetzt werden. Der Stelleninhaber der 0,75-Stelle nimmt neben der Sachbearbeitung im Bereich des Wohnraumschutzes auch die Abschnittsleitung für den Bereich Wohnraumschutz/Wohnungspflege sowie ab 2010 die Leitung der Geschäftsstelle des Verbraucherschutzamtes wahr und steht damit nur anteilig für den Bereich des Wohnraumschutzes zur Verfügung.

Zu Frage 2.:

Für die Jahre 2011 und 2012 sind im Bereich Wohnraumschutz/Wohnungspflege keine Stellenveränderungen geplant.

Zu Fragen 3.a-c:

S. Anlage.

Zu Fragen 3.d-e:

Fehlanzeige in den Jahren 2008 - 2010.

Beanstandungen minderschweren Maßes wurden im Sinne der Anwendung des mildesten Mittels zunächst mündlich aufgezeigt und konnten dadurch außerhalb eines Ordnungswidrigkeits- oder Bußgeldverfahrens geregelt werden.

Petitur:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Antwort zur Frage 3 a bis c

